

III. Beispiel

Bei Schreinermeister S sind A, B und C angestellt. A fährt in der Regel von seiner Wohnung mit seinem Pkw direkt zu den jeweiligen Baustellen. B hingegen fährt arbeitstäglich zunächst zur Werkstatt, belädt den Transporter mit Material und fährt anschließend zur Baustelle. C ist täglich zunächst ca. zwei Stunden in der Werkstatt tätig, um Teile vorzurichten. Anschließend fährt er zu den Baustellen. Alle drei Arbeitnehmer sind täglich für ca. neun Stunden von ihrer Wohnung abwesend.

A übt ab Verlassen der Wohnung eine Auswärtstätigkeit aus. Für die Fahrten zur jeweiligen Baustelle kann er 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Hinzu kommen Mehraufwendungen für Verpflegung.

B übt ebenfalls eine Auswärtstätigkeit ab Verlassen der Wohnung aus. Da er jedoch typischerweise arbeitstäglich den Betrieb des Arbeitgebers aufsucht, kann er die Fahrten zum Betrieb lediglich mit der Entfernungspauschale geltend machen.

C ist arbeitstäglich im Betrieb tätig (zwei Stunden reichen hier aus) und hat daher im Betrieb eine erste Tätigkeitsstätte. Für die Fahrten zum Betrieb wird (wie bei B) nur die Entfernungspauschale berücksichtigt. Seine Auswärtstätigkeit beginnt erst mit dem Verlassen des Betriebes. Mangels Abwesenheit von mehr als acht Stunden (tatsächlich ca. sieben Stunden) kann er auch keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

überreicht durch:



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
April 2016

Das neue Reisekostenrecht 2016

Hinweise für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte

Ratgeber Handwerk / Steuerrecht



BILDQUELLE: © olegkalina / stockphoto.com

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Einführung

Das lohnsteuerliche Reisekostenrecht regelt die Frage, welche Fahrt-, Verpflegungs- und ggf. Unterbringungskosten der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten außerhalb seiner Firma als Werbungskosten ansetzen bzw. welche Beträge der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen kann.

I. Liegt eine Auswärtstätigkeit vor?

Damit die lohnsteuerlichen Reisekostenregelungen Anwendung finden, muss zunächst eine Auswärtstätigkeit vorliegen. Eine reisekostenrechtliche Auswärtstätigkeit liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Der Reisekostenbegriff „berufliche Auswärtstätigkeit“ umfasst darüber hinaus auch Arbeitnehmer, die bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit **typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** eingesetzt werden. Hierunter fallen Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte, die weder durch arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers noch durch den Umfang der dort zu verrichtenden Arbeiten einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet sind. Der quantitative Umfang ist erfüllt, sofern der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- zwei volle Arbeitstage je Arbeitswoche oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll.

Typische Beispiele, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind Bau- und Montagearbeiter, Glas- und Gebäudereiniger. Die Zahl der jährlichen Einsatzstellen ist dabei ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat und damit rechnen muss, in mehr oder weniger langen Zeitabständen immer wieder an andere Einsatzstellen wechseln zu müssen.

Hinweis

Arbeitnehmer, die üblicherweise nicht im Betrieb des Arbeitgebers, sondern auf wechselnden Einsatzstellen tätig sind, üben grundsätzlich eine Auswärtstätigkeit aus.

II. Welche Reisekosten werden erstattet?

Die Aufwendungen für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten können als Reisekosten steuerfrei erstattet werden.

1. Fahrtkosten

Die Aufwendungen für beruflich veranlasste Fahrten können steuerfrei erstattet werden. Dies sind bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte insbesondere Aufwendungen für

- Fahrten von der Wohnung zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten,
- Fahrten bei Übernachtung im Rahmen einer Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen von der Wohnung zum Einsatzort und von der auswärtigen Unterkunft zum Einsatzort.

Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte, die aber aufgrund Anweisung des Arbeitgebers **dauerhaft denselben Ort aufsuchen** müssen, um von dort typischerweise die arbeitstägliche berufliche Tätigkeit aufzunehmen, dürfen für diese Fahrten nur die einschränkenden Regelungen der Entfernungspauschale anwenden. Dies gilt in gleicher Weise für arbeitstägliche Fahrten in ein weiträumiges Arbeitsgebiet (z. B. Schornsteinfeger).

Hinweis

Die Aufwendungen für die Fahrt zum Einsatzort können steuerfrei erstattet werden. Für Treffpunktfahrten ist ein steuerfreier Ersatz nicht möglich. In diesen Fällen darf nur die Entfernungspauschale angesetzt werden.

2. Verpflegungsmehraufwand

Bei Auswärtstätigkeiten können Arbeitnehmern bei einer Abwesenheit von **mehr als acht Stunden** Verpflegungspauschalen in Höhe von derzeit **12 Euro** ausgezahlt werden. Bei mehrtägigen Dienstreisen im Inland, die eine Übernachtung beinhalten, kann sowohl für den **An- als auch für den Abreisetag** eine Verpflegungspauschale von **12 Euro** ausgezahlt werden. Für die **Zwischentage** mit einer **Abwesenheitsdauer von 24 Stunden** dürfen **24 Euro** steuerfrei ausgezahlt werden. Die Steuerfreiheit ist aber auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
bis 8 h	0 €
mehr als 8 h	12 €
An- und Abreisetag	12 €
mindestens 24 h	24 €

3. Übernachtungskosten

Übernachungskosten im Inland darf der Arbeitgeber mit einem **Pauschbetrag von 20 Euro** pro Übernachtung steuerfrei ersetzen, wenn die Übernachtung feststeht. **Höhere Beträge** als die Übernachtungspauschale darf der Arbeitgeber nur erstatten, wenn ihm der Arbeitnehmer entsprechende Belege vorlegt. Diese Belege sind als Anlage zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hinweis

Im Rahmen der Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber darf an den Arbeitnehmer pro Inlandsübernachtung ein Pauschbetrag von 20 Euro ausbezahlt werden.